



Schola Europaea

RAHMENVERTRAG FÜR DIENSTLEISTUNGEN

REFERENZ: Nr. BSGEE 2022-017

1. [Name der Schule] [(„Abkürzung“)] („Auftraggeber“), mit Hauptsitz in [vollständige offizielle Adresse], rechtlich vertreten durch ihren Bevollmächtigten [Vorname, Nachname, Funktion, Abteilung des Bevollmächtigten],

einerseits und

2. [Vollständiger offizieller Name]

[Offizielle Rechtsform]

[Registernummer oder Ausweis- oder Passnummer]

[Vollständige offizielle Adresse]

[MwSt.-Identifikationsnummer]

[von den Mitgliedern der Gemeinschaft, die das gemeinsame Angebot vorgelegt hat, als Federführer bestimmt]

[Im Fall gemeinsamer Angebote diese Daten so oft wiederholen, wie es Auftragnehmer gibt, fortlaufend nummeriert]

([zusammen] der „Auftragnehmer“), für die Zwecke der Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags vertreten durch [Vorname, Nachname, Funktion des rechtlichen Vertreters und Name des Unternehmens im Fall eines gemeinsamen Angebots],

andererseits,

VEREINBAREN

die **besonderen Bedingungen**, die **allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsrahmenverträge** und die folgenden Anhänge:

Anhang I – Spezifikationen (Referenz **Nr. BSGEE 2022-017**)

Anhang II – Angebot des Auftragnehmers (Referenz Nr. [ausfüllen] vom [Datum angeben])

ANHANG III - Datenschutzvereinbarung

die integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrags („RV“) sind.

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt:

1. das Verfahren, mit dem der Auftraggeber Dienstleistungen beim Auftragnehmer beauftragen kann;
2. die Bestimmungen, die für jeden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Einzelvertrag innerhalb dieses Rahmenvertrags gelten; und
3. die Pflichten der Parteien während und nach Ablauf dieses Rahmenvertrags.

Alle Dokumente seitens des Auftragnehmers (Endbenutzervereinbarungen, allgemeine Geschäftsbedingungen usw.), mit Ausnahme seines Angebots, finden keine Anwendung, es sei denn, es ist in den besonderen Bedingungen dieses Rahmenvertrags anders bestimmt. Unter allen Umständen gilt, dass im Fall eines Widerspruchs zwischen diesem Rahmenvertrag und auftragnehmerseitigen Dokumenten der vorliegende Rahmenvertrag Vorrang hat, auch wenn es in den Dokumenten des Auftragnehmers anders bestimmt ist.

INHALTSVERZEICHNIS

Hinweis: Aktualisieren Sie dieses Verzeichnis nach dem Ausfüllen des Dokuments, indem Sie im Menü, das Sie mit der rechten Maustaste aufrufen, — „Feld aktualisieren“ — „Gesamte Tabelle aktualisieren“ klicken

RAHMENVERTRAG FÜR DIENSTLEISTUNGEN	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	3
I. BESONDERE BEDINGUNGEN	5
I.1. Rangordnung der Bestimmungen	5
I.2. Gegenstand	5
I.3. Inkrafttreten und Laufzeit des Rahmenvertrags	5
I.4. Ernennung des Auftragnehmers und Ausführung des Rahmenvertrags	6
I.5. Preise.....	6
I.6. Zahlungsregelungen	7
I.7. Bankkonto.....	8
I.8. Mitteilungen	8
I.9. Verarbeitung personenbezogener Daten.....	11
I.10. Verwertung der Ergebnisse des Rahmenvertrags	11
I.11. Kündigung durch eine Partei	12
I.12. Anwendbares Recht und Streitbeilegung.....	12
I.13. Schulenübergreifender Rahmenvertrag	13
I.14. Weitere besondere Bedingungen.....	13
II. <u>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES RAHMEN-</u> <u>DIENSTLEISTUNGSVERTRAGS</u>	14
<u>II.1. Definitionen</u>	14
<u>II.2. Rollen und Verantwortlichkeiten im Falle eines gemeinsamen Gebots</u>	16
<u>II.3. Trennbarkeit</u>	16
<u>II.4. Dienstleistungserbringung</u>	16
<u>II.5. Kommunikation zwischen den Parteien</u>	17
<u>II.6. Haftung</u>	18
<u>II.7. Interessenkonflikt und kollidierendes berufliches Interesse</u>	19
<u>II.8. Vertraulichkeit</u>	19
<u>II.9. Verarbeitung personenbezogener Daten</u>	20
<u>II.10. Unterauftragnehmer</u>	20
<u>II.11. Vertragszusätze</u>	21
<u>II.12. Übertragung</u>	21
<u>II.13. Rechte des geistigen Eigentums;</u>	21
<u>II.14. Höhere Gewalt</u>	26

<u>II.15. Schadensersatz</u>	26
<u>II.16. Preissenkungen</u>	27
<u>II.17. Aussetzung der Umsetzung des RV</u>	28
<u>II.18. Kündigung des RV</u>	29
<u>II.19. Rechnungen, Mehrwertsteuer</u>	31
<u>II.20. Preisrevision</u>	32
<u>II.21. Zahlungen und Garantien</u>	32
<u>II.22. Erstattungen</u>	35
<u>II.23. Einziehung</u>	36
<u>II.24. Kontrollen und Audits</u>	37

III. ANHANG III: DATENSCHUTZVEREINBARUNG

I. BESONDERE BEDINGUNGEN

I.1. RANGORDNUNG DER BESTIMMUNGEN

Im Fall eines Widerspruchs zwischen verschiedenen Bestimmungen in diesem Rahmenvertrag gelten folgende Regeln:

- (a) Die Bestimmungen in den besonderen Bedingungen haben Vorrang vor denen in anderen Teilen des Rahmenvertrags.
- (b) Die Bestimmungen in den allgemeinen Bedingungen haben Vorrang vor denen im *Bestellformular* und im Einzelvertrag.
- (c) Die Bestimmungen im *Bestellformular* und im Einzelvertrag haben Vorrang vor denen in den anderen Anhängen.
- (d) Die Bestimmungen in den Spezifikationen (Anhang I) haben Vorrang vor denen im Angebot (Anhang II).
- (e) Die Bestimmungen im Rahmenvertrag haben Vorrang vor denen in den Einzelverträgen.
- (f) [Die Bestimmungen in den Einzelverträgen haben Vorrang vor denen in den Dienstleistungsanfragen.

Jeder Verweis auf Einzelverträge schließt Bestellformulare mit ein.

I.2. GEGENSTAND

Gegenstand dieses Rahmenvertrags ist die Erbringung der Organisation nachhaltiger Klassenfahrten für die verschiedenen Europäischen Schulen in der EU unter Berücksichtigung von Fragen einer nachhaltigen Entwicklung.

I.3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES RAHMENVERTRAGS

I.3.1 Der Rahmenvertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Partei ihn unterzeichnet.

I.3.2 Die *Ausführung des Rahmenvertrags* kann nicht vor seinem Inkrafttreten beginnen.

I.3.3 Der Rahmenvertrag wird für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Tag seines Inkrafttretens geschlossen.

I.3.4 Jeder Einzelvertrag zwischen den Parteien muss vor dem Ende der Laufzeit des Rahmenvertrags geschlossen werden.

Auch nach seinem Ende findet der Rahmenvertrag auf derartige Einzelverträge Anwendung. Die Dienstleistungen in Zusammenhang mit besagten Einzelverträgen müssen spätestens sechs Monate nach Ende der Laufzeit des Rahmenvertrags erbracht werden.

I.3.5 **Verlängerung des Rahmenvertrags**

Der Rahmenvertrag wird automatisch um jeweils 12 Monate verlängert, es sei denn, eine der Parteien erhält spätestens drei Monate vor dem Ende der aktuellen Laufzeit eine *anderslautende formelle Mitteilung*. Eine Verlängerung verändert bestehende Pflichten nicht oder schiebt sie auf.

I.4. ERNENNUNG DES AUFTRAGNEHMERS UND AUSFÜHRUNG DES RAHMENVERTRAGS

I.4.1. Ernennung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber ernennt den Auftragnehmer für einen Einzelrahmenvertrag.

I.4.2. Zeitraum der Erbringung der Dienstleistungen

Der Zeitraum der Erbringung der Dienstleistungen beginnt ab dem Tag, an dem der Einzelvertrag von der letzten Partei unterzeichnet wird.

I.4.3. Ausführung eines Einzelrahmenvertrags

Der Auftraggeber beauftragt Dienstleistungen, indem er dem Auftragnehmer einen Einzelvertrag per E-Mail zusendet.

Binnen 5 Werktagen muss der Auftragnehmer entweder:

- dem Auftraggeber den Einzelvertrag ordnungsgemäß unterzeichnet und datiert per E-Mail zurücksenden; oder
- eine Erklärung übermitteln, warum ihm die Annahme des Auftrags nicht möglich ist.

Wenn der Auftragnehmer wiederholt Einzelverträge nicht unterzeichnet oder diese nicht fristgerecht zurücksendet, kann dies als Verletzung der Vertragspflichten gemäß dem vorliegenden Rahmenvertrag nach Artikel II.18.1 (c) gewertet werden.

I.5. PREISE

I.5.1. Höchstsumme des Rahmenvertrags und Höchstpreise

Die Höchstsumme, die alle Beschaffungsvorgänge im Rahmen dieses Rahmenvertrags abdeckt, umfasst, einschließlich aller Verlängerungen, 29.500.000,00 EUR (neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend). Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, diese Höchstsumme auszuschöpfen.

I.5.2. Preisanpassungsindex

Die Preisanpassung bestimmt sich über die Formel, die in Artikel II.20 genannt ist, und unter Verwendung des Trends in den harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) im Euroraum, die unter <http://ec.europa.eu/eurostat/web/hicp/data/database> unter HVPI (2015 = 100) - Monatliche Daten (Index) (prc_hicp_midx) abrufbar sind.]

I.5.3. Erstattung von Ausgaben

Eine Ausgabenerstattung ist in diesem Rahmenvertrag nicht anwendbar.

I.6. ZAHLUNGSREGELUNGEN

I.6.1. Vorfinanzierung

Nach der Unterzeichnung des Einzelvertrags/der Bestellung durch die letzte Partei und dem Eingang beim Auftraggeber kann der Auftragnehmer (oder Federführer im Fall eines gemeinsamen Angebots) eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 100 % des Preises verlangen, der im betreffenden Einzelvertrag/der Bestellung genannt ist. Der Auftragnehmer (oder Federführer im Fall eines gemeinsamen Angebots) muss dem Auftraggeber per E-Mail eine Rechnung zum Zwecke der Vorfinanzierungszahlung übermitteln.

Erste Bestellung und erste Rechnung

Die Schule gibt eine erste Bestellung für den Aufenthalt auf. Das Reisebüro muss den Auftrag binnen 5 Tagen bestätigen. Eine erste Anzahlung in Höhe von 50 % der Summe erfolgt bei Eingang einer ersten Rechnung.

Zweite Bestellung und zweite Rechnung

Die Schule stellt eine zweite Bestellung für den Aufenthalt aus und es erfolgt eine zweite Zahlung von Höhe von 50 % der Summe bei Eingang der zweiten Rechnung.

I.6.2. Zwischenzahlung

Zwischenzahlungen sind im Rahmen dieses Vertrags nicht anwendbar.

I.6.3. Restzahlung

k. A.

I.6.4. Leistungsgarantie

Eine Leistungsgarantie ist in diesem Rahmenvertrag nicht anwendbar..

I.6.5. Gewährleistungseinbehalt

Ein Gewährleistungseinbehalt ist in diesem Rahmenvertrag nicht anwendbar.

I.6.6. Rechnungsstellung

Ob MwSt. anfällt, unterliegt der nationalen Gesetzgebung und unterscheidet sich je nach Mitgliedstaat.

Der Auftragnehmer (oder federführende Auftragnehmer im Fall eines gemeinsamen Angebots) übermittelt Rechnungen per E-Mail [Hier die E-Mail-Adresse angeben], bevorzugt im PDF-Format.

I.7. BANKKONTO

Die Zahlungen müssen auf das in [Euro] [lokale Währung angeben, wenn das Empfängerland keine Transaktionen in EUR zulässt] geführte Bankkonto des Auftragnehmers (oder Federführers im Fall eines gemeinsamen Angebots) erfolgen, das wie folgt identifiziert ist:

Name der Bank:

Vollständige Adresse der Niederlassung:

Exakte Angabe des Kontoinhabers:

Vollständige Kontonummer, einschließlich Bankleitzahl:

IBAN:

I.8. MITTEILUNGEN

Für die Zwecke dieses Rahmenvertrags sind Mitteilungen an die folgenden Adressen zu schicken:

Auftraggeber:

Kontakt Europäische Schulen

Akronym	Kontakt	Name und Adresse	E-Mail:
ESBerg	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule Bergen – Niederlande Molenweidjtje 5 – 1862 BC Bergen SH	BER-DEPUTY-DIRECTOR- FINANCE-AND- ADMINISTRATION@eursc.eu
ESB1	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule Brüssel 1 – Uccle & Berkendael - Belgien 2 Standorte:	UCC-DEPUTY-DIRECTOR- FINANCE-AND- ADMINISTRATION@eursc.eu

		<ul style="list-style-type: none"> - 46, avenue du Vert Chasseur - 1180 Brüssel - Rue de Berkendael 70 - 1190 Forest 	
ESB2	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule Brüssel 2 – Woluwe & Evere – Belgien <ul style="list-style-type: none"> - Avenue Oscar Jaspers 75, 1200 Brüssel (Woluwe) - Avenue du Bourget 30, 1130 HAREN. 	WOL-DEPUTY-DIRECTOR-FINANCE-AND-ADMINISTRATION@eursc.eu
ESB3	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule Brüssel 3 – Ixelles – Belgien Boulevard du Triomphe, 135 - 1050 Brüssel	IXL-DEPUTY-DIRECTOR-FINANCE-AND-ADMINISTRATION@eursc.eu
ESB4	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule Brüssel 4 – Laeken – Belgien Drève Sainte-Anne 86, 1020 Brüssel	LAE-DEPUTY-DIRECTOR-FINANCE-AND-ADMINISTRATION@eursc.eu
ESMol	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule Mol – Belgien Europawijk 100 - 2400 Mol	MOL-DEPUTY-DIRECTOR-FINANCE-AND-ADMINISTRATION@eursc.eu
ESL1	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule Luxemburg – Luxemburg 23 Boulevard Konrad Adenauer - L-1115 Luxemburg	LUX-DEPUTY-DIRECTOR-FINANCE-AND-ADMINISTRATION@eursc.eu
ESL2	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule Mamer – Luxemburg 6, rue Gaston Thorn L-8268 Bertrange	MAM-DEPUTY-DIRECTOR-FINANCE-AND-ADMINISTRATION@eursc.eu

BGSES	Beschaffungsabteilung	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen Rue de la Science 23 – 1040 Brüssel	OSG- PROCUREMENT@eursc.eu
ALI	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule Alicante – Spanien Avda. Locutor Vicente Hipólito s/n E-03540 Alicante	ALI-DEPUTY-DIRECTOR- FINANCE-AND- ADMINISTRATION@eursc.eu
FRA	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule Frankfurt – Deutschland Praunheimer Weg 126 D-60439 Frankfurt am Main	FRA-DEPUTY-DIRECTOR- FINANCE-AND- ADMINISTRATION@eursc.eu
KAR	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule Karlsruhe – Deutschland Albert-Schweitzer- Straße 1 76139 KARLSRUHE	KAR-DEPUTY-DIRECTOR- FINANCE-AND- ADMINISTRATION@eursc.eu
MUN	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule München – Deutschland Elise-Aulinger- Straße 21 81739 München	MUN-DEPUTY-DIRECTOR- FINANCE-AND- ADMINISTRATION@eursc.eu
VAR	Stellvertretende*r Direktor*in für Finanzen und Verwaltung	Europäische Schule Varese – Italien Via Montello, 118 21100 Varese	VAR-DEPUTY-DIRECTOR- FINANCE-AND- ADMINISTRATION@eursc.eu

Auftragnehmer (oder Federführer im Fall eines gemeinsamen Angebots):

[Vollständiger Name]

[Funktion]

[Name des Unternehmens]

[Vollständige offizielle Adresse]

E-Mail: [ausfüllen]

Abweichend von diesem Artikel können in Einzelverträgen andere Kontaktdaten für den Auftraggeber oder den Auftragnehmer angegeben werden.

I.9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

I.9.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber

Für die Zwecke von Artikel II.9.1 ist der Verantwortliche seitens der Europäischen Schulen der Direktor der Schule.

I.9.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer

Für die Zwecke von Artikel II.9.2

- (a) ist der Gegenstand und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer die Erbringung nachhaltiger Klassenfahrten für die Europäischen Schulen.
- (b) gilt bezüglich des Standorts und Zugangs zu den vom Auftragnehmer verarbeiteten personenbezogenen Daten Folgendes:
 - i. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet und verlassen dieses Gebiet nicht;
 - ii. die Daten werden ausschließlich in Rechenzentren gespeichert, die sich auf dem Gebiet der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums befinden;
 - iii. von außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums besteht kein Zugriff auf die Daten;
 - iv. der Auftragnehmer darf den Standort der Datenverarbeitung ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht verändern;
 - v. jede Übermittlung personenbezogener Daten unter dem Rahmenvertrag an Drittländer oder internationale Organisationen muss vollständig den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen¹

I.10. VERWERTUNG DER ERGEBNISSE DES RAHMENVERTRAGS

Diese Klausel ist auf den vorliegenden Rahmenvertrag nicht anwendbar.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679>

I.10.1. Detaillierte Liste der Verwertungsarten der Ergebnisse

k. A.

I.10.2. Lizenz oder Übertragung bereits zuvor bestehender Rechte

k. A.

I.10.3. Bereitstellung einer Liste bereits zuvor bestehender Rechte und schriftliche Nachweise

I.11. KÜNDIGUNG DURCH EINE PARTEI

Jede Partei kann den Rahmenvertrag und/oder den Rahmenvertrag und Einzelverträge kündigen. Dazu sendet sie sechs Monate im Voraus schriftlich eine *formelle Mitteilung* an die andere Partei.

Wenn der Rahmenvertrag oder ein Einzelvertrag gekündigt wird:

- (a) hat keine Partei Anspruch auf Entschädigung;
- (b) hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Zahlung der Dienstleistungen, die er vor Inkrafttreten der Kündigung erbracht hat.

Es finden der zweite, dritte und vierte Absatz von Artikel II.18.4 Anwendung.

I.12. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

I.12.1 Der Vertrag unterliegt:

- a. der Luxemburger Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21. Juni 1994;
- b. internationalem Vertragsrecht, das sich aus der Luxemburger Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21. Juni 1994 ergibt, und insbesondere die Haushaltsordnung der Europäischen Schulen
- c. Verordnung 2018/1046 vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union

Der Rahmenvertrag unterliegt alternativ dem Recht der Europäischen Union und in einer weiteren Alternative dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

I.12.2 Ausschließlich zuständig im Fall eines Rechtsstreits bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit des Rahmenvertrags sind die Gerichte der Stadt, in der der verantwortliche Bevollmächtigte beschäftigt ist.

I.13. SCHULENÜBERGREIFENDER RAHMENVERTRAG

- I.13.1** Dieser Rahmenvertrag ist ein schulenübergreifender Vertrag. Der führende Auftraggeber handelt in eigenem Namen und im Namen der Stellen, die im Titel des Rahmenvertrags als Auftraggeber genannt sind und die dem führenden Auftraggeber vor Unterzeichnung des Rahmenvertrags eine Vollmacht ausgestellt haben. Der führende Auftraggeber unterzeichnet den Rahmenvertrag im eigenen Namen und im Namen aller anderen Auftraggeber.
- I.13.2** Jeder Auftraggeber ist für die jeweiligen durch ihn vergebenen Einzelaufträge verantwortlich.
- I.13.3** Wenn der Auftragnehmer eine Beschwerde bezüglich Abschluss, Ausführung oder Kündigung eines Einzelvertrags hat, ist der Auftragnehmer weiter an seine Pflichten gebunden, die sich aus dem Rahmenvertrag und anderen Einzelverträgen ergeben.

I.14. WEITERE BESONDERE BEDINGUNGEN

k. A.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Auftragnehmer,

Für den Auftraggeber:

[Name] des [Vorname/Nachname/Position]
[Unternehmens/Vorname/Nachname/Position]

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

[Ort], den [Datum]

[Ort], den [Datum]

Duplikat auf Englisch.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES RAHMEN- DIENSTLEISTUNGSVERTRAGS

II.1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses RV gelten die folgenden Definitionen (der im Text *kursiv* angegebenen Begriffe):

„Back-Office“: das/die interne(n) System(e), das/die von den Parteien zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen verwendet wird/werden;

„Pflichtverletzung“: die Nichterfüllung einer oder mehrerer seiner vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer.

„Vertrauliche Informationen oder Dokumente“: alle Informationen oder Dokumente, die jede Partei von der anderen Partei erhalten hat oder zu denen jede Partei im Zuge der *Umsetzung des RV* Zugang hat und die von einer Partei schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden. Zu den vertraulichen Informationen und Dokumenten gehören keine öffentlich zugänglichen Informationen;

„Interessenkonflikt“: eine Situation, in der die unparteiische und objektive *Durchführung des RV* durch den Auftragnehmer aus Gründen familiärer, emotionaler, politischer oder nationaler Zugehörigkeit, wirtschaftlicher Interessen, sonstiger direkter oder indirekter persönlicher Interessen oder sonstiger gemeinsamer Interessen mit dem Auftraggeber oder einem Dritten in Bezug auf den Gegenstand des RV beeinträchtigt wird;

„Urheber“: jede natürliche Person, die zum Erlangen des *Ergebnisses* beiträgt;

„höhere Gewalt“: jede unvorhersehbare und außergewöhnliche Situation oder jedes Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der Parteien liegt und das eine der Parteien daran hindert, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus dem RV zu erfüllen. Die Situation oder das Ereignis darf nicht auf das Verschulden oder die Fahrlässigkeit einer der Parteien oder eines Unterauftragnehmers zurückzuführen sein und muss sich trotz aller gebotenen Sorgfalt als unvermeidbar erweisen. Ein Ausfall einer Leistung, Mangel oder Verzögerung bei der Bereitstellung von Geräten, Materialien oder Werkstoffen, Arbeitskämpfe, Streiks und finanzielle Schwierigkeiten können nicht als *höhere Gewalt* geltend gemacht werden, es sei denn, diese Situation ist die direkte Folge einer nachgewiesenen *höheren Gewalt*,

„formelle Benachrichtigung“ (oder „formell benachrichtigen“): eine Form der schriftlichen Kommunikation zwischen den Parteien per Post oder elektronischer Post, die dem Absender einen schlüssigen Beweis dafür liefert, dass die Nachricht dem angegebenen Adressaten zugestellt wurde;

„Betrug“: eine Handlung oder Unterlassung, die vom Täter oder einer anderen Person beabsichtigt ist, um einen unrechtmäßigen Gewinn durch Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Schulen zu erzielen, und bezieht sich auf: (i) die Verwendung oder Vorlage falscher, ungenauer oder unvollständiger Erklärungen oder Dokumente, die zur Veruntreuung oder zum unrechtmäßigen Zurückhalten von Geldern oder Vermögenswerten aus dem Haushalt der Europäischen Schulen führen, (ii) die Nichtweitergabe von Informationen unter Verletzung einer spezifischen Verpflichtung, die dieselbe Wirkung hat, oder (iii) die Veruntreuung solcher

Gelder oder Vermögenswerte für andere Zwecke als die, für die sie ursprünglich gewährt wurden, was die Interessen der Europäischen Schulen schädigt;

„schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten“: ein Verstoß gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder ethische Standards des Berufs, dem ein Auftragnehmer oder eine mit ihm verbundene Person angehört, einschließlich eines Verhaltens, das zu sexueller oder sonstiger Ausbeutung oder Missbrauch führt, oder eines Fehlverhaltens des Auftragnehmers oder einer mit ihm verbundenen Person, das seine berufliche Glaubwürdigkeit beeinträchtigt, sofern dieses Verhalten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lässt.

„Umsetzung des RV“: der Kauf von im RV vorgesehenen Dienstleistungen durch die Unterzeichnung und *Ausführung von spezifischen Verträgen*;

„Unregelmäßigkeit“: jeder Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Europäischen Schulen bewirkt oder bewirken würde;

„Benachrichtigung“ (oder „benachrichtigen“): eine Form der Kommunikation zwischen den Parteien in schriftlicher Form, einschließlich auf elektronischem Wege;

„Bestellschein“: eine vereinfachte Form eines spezifischen Vertrags, mit dem der Auftraggeber Dienstleistungen im Rahmen des RV bestellt;

„Ausführung eines spezifischen Vertrags“: Ausführung von Aufgaben und Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer, die für den Auftraggeber eingekauft wurden;

„Personal“: Personen, die direkt oder indirekt vom Auftragnehmer beschäftigt werden oder zur Durchführung des RV mit ihm unter Vertrag stehen;

„Vorbestehendes Material“: jedes Material, Dokument, jede Technologie oder jedes Know-how, das vor seiner Verwendung durch den Auftragnehmer zur Herstellung eines *Ergebnisses* bei der *Umsetzung des RV* bereits besteht;

„Vorbestehendes Recht“: alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an *bereits vorhandenem Material*; dabei kann es sich um Eigentums-, Lizenz- und/oder Nutzungsrechte handeln, die dem Auftragnehmer, dem *Urheber*, dem Auftraggeber sowie Dritten gehören;

„kollidierende berufliche Interessen“: eine Situation, in der die frühere oder derzeitige berufliche Tätigkeit des Auftragnehmers seine Fähigkeit beeinträchtigt, den RV umzusetzen oder einen bestimmten Auftrag mit einem angemessenen Qualitätsstandard auszuführen;

„verbundene Person“: Jede natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Auftragnehmers ist oder die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse über den Auftragnehmer hat;

„Leistungsanforderung“: ein vom Auftraggeber erstelltes Dokument, in dem die Auftragnehmer eines mehrfachen RV mit Wiedereröffnung des Wettbewerbs aufgefordert werden, ein spezifisches Gebot für Dienstleistungen abzugeben, deren Bedingungen im RV nicht vollständig definiert sind;

„Ergebnis“: Jedes Produkt, das in die *Umsetzung des RV* einzubeziehen ist, unabhängig von seiner Form oder Art. Ein *Ergebnis* kann in diesem RV auch als Leistung definiert werden. Ein *Ergebnis*

kann neben neu erstelltem Material, das speziell für den Auftraggeber vom Auftragnehmer oder auf dessen Wunsch hin produziert wurde, auch *vorbestehendes Material* enthalten;

„**spezifischer Vertrag**“: Vertrag, der den RV umsetzt und die Bedingungen für eine zu erbringende Dienstleistung festlegt;

II.2. ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN IM FALLE EINES GEMEINSAMEN GEBOTS

Im Falle eines gemeinsamen Angebots, das von einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern eingereicht wird, und wenn die Gruppe keine Rechtspersönlichkeit oder Rechtsfähigkeit besitzt, wird eines ihrer Mitglieder als Leiter bestimmt.

II.3. TRENNBARKEIT

Jede Bestimmung dieses RV ist trennbar und von den anderen zu unterscheiden. Sollte eine Bestimmung rechtswidrig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist sie vom übrigen Teil des RV abzutrennen. Dies berührt nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des RV, die in vollem Umfang in Kraft und wirksam bleiben. Die rechtswidrige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine rechtmäßige, wirksame und durchführbare Ersatzbestimmung zu ersetzen, die dem tatsächlichen Willen der Parteien, der der rechtswidrigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrunde lag, möglichst nahe kommt. Die Ersetzung einer solchen Bestimmung erfolgt nach Maßgabe von Artikel II.11. Der RV ist so auszulegen, als ob er die Ersatzregelung seit seinem Inkrafttreten enthalten hätte.

II.4. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG

II.4.1 Die Unterzeichnung des RV ist keine Garantie für einen tatsächlichen Kauf. Der Auftraggeber ist nur an die spezifischen Verträge zur Umsetzung des RV gebunden.

II.4.2 Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen, die hohen Qualitätsstandards gemäß dem neusten Stand in dem betreffenden Wirtschaftszweig sowie den Bestimmungen dieses RV, insbesondere der Leistungsbeschreibung und den Bedingungen des Gebots, entsprechen. Wenn die Europäischen Schulen berechtigt sind, Änderungen an den *Ergebnissen* vorzunehmen, müssen diese in einem Format und mit den erforderlichen Informationen geliefert werden, die es tatsächlich ermöglichen, solche Änderungen auf praktische Weise vorzunehmen.

II.4.3 Der Auftragnehmer muss die in der Leistungsbeschreibung genannten Mindestanforderungen erfüllen. Dies umfasst die Einhaltung der geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Unionsrecht, nationales Recht und Tarifverträge oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind,² sowie die Einhaltung der Datenschutzpflichten, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben³.

² ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien

- II.4.4** Der Auftragnehmer muss alle Genehmigungen oder Lizenzen einholen, die in dem Staat, in dem die Leistungen erbracht werden sollen, erforderlich sind.
- II.4.5** Soweit nicht anders angegeben, sind alle im RV genannten Fristen in Kalendertagen berechnet.
- II.4.6** Der Auftragnehmer darf sich nicht als Vertreter des Auftraggebers ausgeben und muss Dritte darüber informieren, dass er nicht zum Personal der Europäischen Schulen gehört.
- II.4.7** Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das *Personal*, das die Dienstleistung ausführt, und übt die Autorität über sein *Personal* ohne Einmischung des Auftraggebers aus. Der Auftragnehmer unterrichtet sein *Personal*:
- (a) Dass es keine unmittelbaren Weisungen vom Auftraggeber entgegennehmen darf sowie
 - (b) die Mitarbeit an der Erbringung der Dienstleistungen nicht zu einem Beschäftigungs- oder sonstigem vertraglichem Verhältnis mit dem Auftraggeber führt.
- II.4.8** Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass das *Personal*, das den RV durchführt, und zukünftiges Ersatzpersonal über die für die Dienstleistungen erforderlichen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen gemäß den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Auswahlkriterien verfügt.
- II.4.9** Auf begründete Aufforderung des Auftraggebers ersetzt der Auftragnehmer jedes Mitglied des *Personals*, das:
- (a) Nicht über die erforderliche Fachkenntnis verfügt, um die Dienstleistungen durchzuführen; oder
 - (b) eine Störung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers verursacht hat.
- Der Auftragnehmer trägt die Kosten für den Ersatz seines *Personals* und haftet für jede Verzögerung bei der Erbringung der Dienstleistungen, die sich aus dem Austausch des *Personals* ergibt.
- II.4.10** Der Auftragnehmer muss alle Probleme, die seine Fähigkeit, die Dienstleistungen zu erbringen, beeinträchtigen, aufzeichnen und dem Auftraggeber melden. Der Bericht muss das Problem beschreiben, das Datum angeben, an dem es aufgetreten ist, und die Schritte, die der Auftragnehmer zur Lösung des Problems unternommen hat.
- II.4.11** Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber gemäß Artikel 137 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1046 unverzüglich über jede Änderung der erklärten Ausschlussituation informieren.

II.5. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN PARTEIEN

II.5.1. Form und Mittel der Kommunikation

Jede Übermittlung von Informationen, Mitteilungen oder Dokumenten im Rahmen des RV muss:

- (a) Schriftlich auf Papier oder in elektronischer Form in der Vertragssprache erfolgen;

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2016.119.01.0001.01.FRA

- (b) die Nummer des RV und ggf. die Nummer des spezifischen Vertrags tragen;
- (c) in Übereinstimmung mit den in Artikel I.8 angegebenen Kommunikationsmitteln erstellt werden; und
- (d) per Post oder E-Mail gesendet werden.

Wenn eine Partei eine schriftliche Bestätigung einer elektronischen Mail innerhalb einer angemessenen Zeit verlangt, muss die andere Partei so schnell wie möglich eine unterzeichnete Papierversion der Kommunikation im Original zur Verfügung stellen.

Die Parteien vereinbaren, dass jede Kommunikation, die per elektronischer Post erfolgt, rechtswirksam und als Beweismittel in Gerichtsverfahren zulässig ist.

II.5.2. Datum der Kommunikation per Post und E-Mail

Jede Mitteilung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie der empfangenden Partei zugegangen ist, es sei denn, dieser RV bezieht sich auf den Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung.

Jede elektronische Post gilt am Tag ihrer Absendung als bei der empfangenden Partei eingegangen, sofern sie an die in Artikel I.8 genannte elektronische Adresse gerichtet ist. Der Absender muss das Datum der Absendung nachweisen können. Erhält der Absender eine Unzustellbarkeitsmitteilung, muss er alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die andere Partei die Mitteilung tatsächlich per elektronischer Post oder per Post erhält.

Die an den Auftraggeber gerichtete Post gilt an dem Tag als bei ihm eingegangen, an dem sie von der in Artikel I.8 genannten zuständigen Stelle registriert wurde.

Die *förmlichen Zustellungen* gelten an dem Tag als beim Empfänger eingegangen, der in dem vom Absender erhaltenen Nachweis über die Übermittlung der Nachricht an den bestimmten Empfänger angegeben ist.

II.6. HAFTUNG

II.6.1 Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch den Auftragnehmer verursacht werden, einschließlich Schäden oder Verluste, die Dritten im Zusammenhang mit oder als Folge der Durchführung der *Umsetzung des RV* entstehen.

II.6.2 Soweit nach geltendem Recht erforderlich, hat der Auftragnehmer eine Versicherung zu unterhalten, die die Risiken und Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der *Umsetzung des RV* abdeckt. Er muss außerdem die in seiner Branche üblichen Zusatzversicherungen unterhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer ihm einen Nachweis über den Versicherungsschutz vorlegen.

II.6.3 Der Auftragnehmer haftet für Verluste oder Schäden, die dem Auftraggeber im Zuge oder aufgrund der *Durchführung des RV*, einschließlich der Vergabe von Unteraufträgen, entstehen, jedoch begrenzt auf einen Betrag, der das Dreifache des Gesamtwerts des betreffenden spezifischen Vertrags nicht überschreitet. Ist der Schaden jedoch auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers, seines *Personals* oder seiner Unterauftragnehmer zurückzuführen, sowie im Falle einer Klage eines Dritten gegen den Auftraggeber wegen Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte, haftet der Auftragnehmer für den vollen Betrag des Schadens.

- II.6.4** Klagt ein Dritter im Zusammenhang mit der *Erfüllung des RV* gegen den Auftraggeber, auch wegen einer angeblichen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, so leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Gerichtsverfahren Beistand, auch indem er auf Verlangen zugunsten des Auftraggebers eingreift. Wird die Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Dritten festgestellt und ist diese Haftung durch den Auftragnehmer anlässlich oder infolge der *Durchführung des RV* verursacht, findet Artikel II.6.3 Anwendung.
- II.6.5** Besteht der Auftragnehmer aus zwei oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern (die ein gemeinsames Gebot abgegeben haben), so haften sie dem Auftraggeber gegenüber gesamtschuldnerisch für die *Umsetzung des RV*.
- II.6.6** Der Auftraggeber haftet nicht für Verluste oder Schäden, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit oder als Folge der *Umsetzung des RV* erleidet, es sei denn, diese Verluste oder Schäden wurden durch den Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

II.7. INTERESSENKONFLIKT UND KOLLIDIERENDES BERUFLICHES INTERESSE

- II.7.1** Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um *Interessenkonflikte* oder *kollidierende berufliche Interessen* zu vermeiden.
- II.7.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber so schnell wie möglich schriftlich über jede Situation zu *informieren*, die einen *Interessenkonflikt* oder ein *kollidierendes berufliches Interesse* während der *Durchführung des RV* darstellen könnte. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich Abhilfemaßnahmen zur Behebung dieser Situation

Der Auftraggeber kann eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) Überprüfen, ob die Maßnahmen des Auftragnehmers angemessen sind;
- (b) den Auftragnehmer auffordern, innerhalb einer gegebenen Frist weitere Maßnahmen zu treffen;
- (c) entscheiden, einen bestimmten Auftrag nicht an den Auftragnehmer zu vergeben.

- II.7.3** Der Auftragnehmer gibt alle relevanten Verpflichtungen schriftlich weiter an:

- (a) Mitglieder seines *Personals*;
- (b) jede natürliche Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen;
- (c) Dritte, auch Unterauftragnehmer, die an der *Erfüllung des RV* beteiligt sind.

Der Auftragnehmer trägt auch dafür Sorge, dass die obengenannten Personen nicht in eine Situation geraten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

II.8. VERTRAULICHKEIT

- II.8.1.** Der Auftraggeber und der Auftragnehmer behandeln alle schriftlich oder mündlich offengelegten Informationen oder Materialien in jeglicher Form, die sich auf die *Umsetzung des RV* beziehen und schriftlich als vertraulich bezeichnet werden, als vertraulich.
- II.8.2.** Jede Partei hat die Verpflichtung:

- a) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keine *vertraulichen Informationen oder Materialien* für andere Zwecke als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem RV oder dem spezifischen Vertrag zu verwenden;
- b) solche *vertraulichen Informationen oder Materialien* mit dem gleichen Schutzniveau zu schützen wie seine eigenen *vertraulichen Informationen oder Materialien*, in jedem Fall aber mit aller gebotenen Sorgfalt;
- c) vertrauliche *Informationen oder Materialien* ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei weder direkt noch indirekt gegenüber Dritten offenzulegen.

II.8.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesem Artikel ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer während der *Umsetzung des RV* und solange die Informationen oder Unterlagen vertraulich bleiben verbindlich, es sei denn:

- a) Die betroffene Partei erklärt sich bereit, die andere Partei früher von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden;
- b) die *vertraulichen Informationen oder Materialien* auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich werden;
- c) anwendbares Recht die Offenlegung *vertraulicher Informationen oder Materialien* erfordert.

II.8.4 Der Auftragnehmer hat von jeder natürlichen Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen, sowie von Dritten, die an der *Umsetzung des RV* beteiligt sind, eine Verpflichtungserklärung einzuholen, dass sie diesen Artikel einhalten werden. Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer ein Dokument vorlegen, das diese Verpflichtung bescheinigt.

II.9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Bitte beachten Sie den unten stehenden Anhang (ANHANG III – Datenschutzvereinbarung)

II.10. UNTERAUFTRAGNEHMER

II.10.1 Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers den RV nicht an andere als die in seinem Gebot genannten Dritten weitergeben oder durch diese ausführen lassen.

II.10.2 Auch wenn der Auftraggeber die Vergabe von Unteraufträgen genehmigt, bleibt der Auftragnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden und ist allein für die *Umsetzung des RV* verantwortlich.

II.10.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftrag die Rechte des Auftraggebers nach diesem RV, und insbesondere die in den Artikeln II.8, II.13 und II.24 genannten, nicht beeinträchtigt.

II.10.4 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, einen Unterauftragnehmer zu ersetzen, auf den einer der in Artikel II.18.1 Buchstaben d und e genannten Fälle zutrifft.

II.11. VERTRAGSZUSÄTZE

- II.11.1** Jede Änderung des RV oder des spezifischen Vertrages bedarf der Schriftform, bevor eine vertragliche Verpflichtung erfüllt wird. Ein spezifischer Vertrag kann keinen Zusatz zum RV darstellen.
- II.11.2** Ein Zusatz darf keine Änderungen am RV oder einem spezifischen Vertrag vornehmen, die die ursprünglichen Bedingungen des Vergabeverfahrens verändern oder zu einer Ungleichbehandlung von Bietern oder Auftragnehmern führen würden.

II.12. ÜBERTRAGUNG

- II.12.1** Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus dem RV, einschließlich Forderungen und Berechnung, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abtreten. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Identität des Rechtsnachfolgers mitzuteilen.
- II.12.2** Kein Recht und keine Verpflichtung, die der Auftragnehmer ohne Erlaubnis abtritt, ist gegenüber dem Auftraggeber durchsetzbar.

II.13. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS;

II.13.1. Eigentumsrechte an den Ergebnissen

Der Auftraggeber erwirbt unwiderruflich das weltweite Eigentum an den *Ergebnissen* und allen geistigen Eigentumsrechten an dem neu geschaffenen Material, das speziell für den Auftraggeber im Rahmen des RV erstellt wurde und in den *Ergebnissen* enthalten ist, jedoch unbeschadet der für die *vorbestehenden Rechte* an dem *vorbestehenden Material* geltenden Regeln, wie vorgesehen in Artikel II.13.2.

Die auf diese Weise erworbenen Rechte am geistigen Eigentum umfassen alle Rechte, wie z. B. Urheberrechte oder andere Rechte am geistigen oder gewerblichen Eigentum, an den *Ergebnissen* und an allen technischen Lösungen und Informationen, die vom Auftragnehmer oder seinem Unterauftragnehmer im Rahmen der *Umsetzung des RV* geschaffen oder erzeugt werden. Der Auftraggeber kann die erworbenen Rechte nach Maßgabe dieses RV verwerten und nutzen. Der Auftraggeber erwirbt alle Rechte ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer die *Ergebnisse* hervorgebracht hat.

Die Zahlung des Preises umfasst alle Vergütungen, die dem Auftragnehmer für den Erwerb des Eigentums an den Rechten durch den Auftraggeber zustehen, einschließlich aller Arten der Verwertung und Nutzung der *Ergebnisse*.

II.13.2. Lizenzrechte an bereits vorhandenem Material

Soweit in den besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, erwirbt der Auftraggeber durch diesen RV kein Eigentum an den *bereits bestehenden Rechten*.

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine unentgeltliche, nicht ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz an den *bereits bestehenden Rechten*, der das *bereits bestehende Material* auf jede der in diesem RV oder in den spezifischen Verträgen vorgesehenen Arten nutzen darf. Sofern nicht

anders vereinbart, ist die Lizenz nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a) Die *bereits bestehenden Rechte* können vom Auftraggeber an Personen und Einrichtungen unterlizenziert werden, die für oder mit dem Auftraggeber arbeiten, einschließlich Auftragnehmern und Unterauftragnehmern (ob juristische oder natürliche Personen), jedoch nur für die Zwecke ihrer Arbeit für den Auftraggeber;

b) Wenn es sich bei dem *Ergebnis* um ein „Dokument“, wie z. B. einen Bericht oder eine Studie, handelt, das zur Veröffentlichung bestimmt ist, kann das Vorhandensein von *vorbestehendem Material* in dem *Ergebnis* die Veröffentlichung, Übersetzung oder „Wiederverwendung“ des Dokuments nicht verhindern, jedoch unter der Voraussetzung, dass die „Wiederverwendung“ nur von dem *Ergebnis* als Ganzes und nicht von dem *vorbestehenden Material* getrennt von dem *Ergebnis* erfolgen darf.

Alle *vorbestehenden Rechte* werden nach Lieferung der *Ergebnisse* und deren Genehmigung durch den Auftraggeber an diesen lizenziert.

Die Lizenzierung der *vorbestehenden Rechte* an den Auftraggeber gemäß diesem RV gilt für die ganze Welt und für die Dauer des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte.

Die Zahlung des in den spezifischen Verträgen festgelegten Preises umfasst auch alle dem Auftragnehmer zustehenden Vergütungen für die Überlassung der *bereits bestehenden Rechte* an den Auftraggeber, einschließlich aller Formen der Verwertung und Nutzung der *Ergebnisse*.

Wenn die *Umsetzung des RV* erfordert, dass der Auftragnehmer *vorbestehendes Material* verwendet, das sich im Besitz des Auftraggebers befindet, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Unterzeichnung einer entsprechenden Lizenzvereinbarung verlangen. Eine solche Nutzung durch den Auftragnehmer führt nicht zu einer Übertragung von Rechten an den Auftragnehmer und ist auf die Zwecke dieses RV beschränkt.

II.13.3. Ausschließliche Rechte

Der Auftraggeber erwirbt die folgenden ausschließlichen Rechte:

- (a) Vervielfältigung: das Recht, die direkte oder indirekte, vorübergehende oder dauerhafte, vollständige oder teilweise Vervielfältigung der *Ergebnisse* auf jede Weise (mechanisch, digital oder auf sonstige Weise) und in jeder Form zu genehmigen oder zu untersagen;
- (b) öffentliche Mitteilung: Das ausschließliche Recht, die öffentliche Vorstellung, Aufführung oder Mitteilung, drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich einer Veröffentlichung der *Ergebnisse*, die der Öffentlichkeit den Zugriff von einem selbst gewählten Ort aus und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt ermöglicht, zu genehmigen oder zu untersagen; dazu gehören auch die Mitteilung über das Internet und die Ausstrahlung über Kabel oder Satellit;
- (c) Verbreitung: das ausschließliche Recht, jedwede öffentliche Verbreitung der *Ergebnisse* oder der Kopien der Ergebnisse per Verkauf oder auf andere Art zu genehmigen oder zu untersagen;
- (d) Verleihung: das ausschließliche Recht, die Vermietung oder Verleihung der *Ergebnisse* oder von Kopien der Ergebnisse zu genehmigen oder zu untersagen;
- (e) Anpassung: das ausschließliche Recht, jede Änderung der *Ergebnisse* zu genehmigen oder zu untersagen;
- (f) Übertragung: das ausschließliche Recht, jede Übersetzung, Anpassung, Bearbeitung, Anfertigung von aus den *Ergebnissen* abgeleiteten Werken und jede andere Abänderung der

- Ergebnisse* vorbehaltlich etwaiger Persönlichkeitsrechte der Urheber zu genehmigen oder zu untersagen;
- (g) wenn die *Ergebnisse* in Form einer Datenbank vorliegen oder eine Datenbank enthalten: das ausschließliche Recht, die Extraktion aller oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank auf ein anderes Medium auf jede Weise und in jeder Form zu genehmigen oder zu untersagen sowie das ausschließliche Recht, die Weiterverwendung aller oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Kopien, durch Verleih, online oder auf anderen Übertragungswegen zu genehmigen oder zu untersagen;
 - (h) wenn die *Ergebnisse* einen patentfähigen Gegenstand darstellen oder enthalten: das Recht zur Patentanmeldung und darüber hinaus zur vollumfänglichen Nutzung des Patents;
 - (i) wenn die *Ergebnisse* Logos oder einen Gegenstand, der als Handelsmarke eingetragen werden könnte, darstellen oder enthalten: das Recht, dieses Logo oder diesen Gegenstand als Handelsmarke einzutragen und weiter zu verwerten und zu nutzen;
 - (j) wenn es sich bei den *Ergebnissen* um Know-how handelt oder sie Know-how enthalten: das Recht, dieses Know-how zu nutzen, soweit es erforderlich ist, um die *Ergebnisse* derart, wie es in diesem RV vorgesehen ist, in vollem Umfang nutzen zu können, und das Recht, es Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die im Namen des Auftraggebers handeln, vorbehaltlich der Unterzeichnung gegebenenfalls erforderlicher Vertraulichkeitsverpflichtungen zur Verfügung zu stellen;
 - (k) wenn es sich bei den *Ergebnissen* um Dokumente handelt:
 - i. Das Recht, die Weiterverwendung der Dokumente unter den von ihm festgelegten Bedingungen zu genehmigen;
 - ii. das Recht, die *Ergebnisse* gemäß den für den Auftraggeber geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften zu speichern und zu archivieren, was auch die Digitalisierung oder die Konvertierung in ein anderes Format zum Zwecke der Archivierung oder für neue Verwendungszwecke umfasst;
 - (l) wenn die *Ergebnisse* Software einschließlich Quellcode, Objektcode und gegebenenfalls Dokumentation, Vorbereitungsmaterial und Handbücher darstellen oder enthalten, neben den anderen in diesem Artikel genannten Rechten:
 - i. Die Endnutzerrechte für alle Nutzungen durch den Auftraggeber oder Unterauftragnehmer, die sich aus diesem RV und der Absicht der Parteien ergeben;
 - iii. das Recht, sowohl den Quellcode als auch den Objektcode zu erhalten;
 - (m) das Recht, Dritten eine Lizenz für eines der in diesem RV festgelegten ausschließlichen Rechte oder Verwertungsarten zu erteilen; vorausgesetzt jedoch, dass für *vorbestehendes Material*, das ausschließlich an den Auftraggeber lizenziert wurde, das Recht zur Unterlizenzierung nicht gilt, außer in den beiden in Artikel II.13.2 vorgesehenen Fällen;
 - (n) soweit der Auftragnehmer sich auf Persönlichkeitsrechte berufen kann, das Recht des Auftraggebers – wenn in diesem RV nicht anders vorgesehen, die *Ergebnisse* mit oder ohne Nennung des Namens des *Urhebers* (der Urheber) zu veröffentlichen, und das Recht zu entscheiden, ob und wann die *Ergebnisse* offengelegt und veröffentlicht werden.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die ausschließlichen Rechte und Verwertungsarten vom Auftraggeber an allen Teilen des *Ergebnisses* ausgeübt werden können, entweder durch Übertragung des Eigentums an den Rechten in Bezug auf die vom Auftragnehmer speziell geschaffenen Teile oder durch Lizenzierung bereits bestehender Rechte in Bezug auf die Teile, die aus bereits bestehendem *Material* bestehen.

Wenn *bereits bestehendes Material* in die *Ergebnisse* einfließt, akzeptiert der Auftraggeber unter Umständen angemessene Einschränkungen der obenstehenden Auflistung, sofern dieses Material leicht zu identifizieren und vom restlichen Material zu trennen ist und keinen wesentlichen Elementen der *Ergebnisse* entspricht und sofern erforderlichenfalls zufriedenstellende Ersatzlösungen vorhanden sind, ohne dass dem Auftraggeber dabei Mehrkosten entstünden. In einem solchen Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vor einer solchen Entscheidung eindeutig, und der Auftraggeber ist berechtigt, dies zurückzuweisen.

II.13.4. Identifizierung von bereits bestehenden Rechten

Bei der Lieferung der *Ergebnisse* garantiert der Auftragnehmer, dass die neu geschaffenen Teile und das in den *Ergebnissen* enthaltene vorbestehende *Material* frei von Rechten und Ansprüchen der *Urheber* und Dritter für alle vom Auftraggeber vorgesehenen Verwertungen innerhalb der in diesem RV festgelegten Grenzen sind und dass alle erforderlichen *vorbestehenden Rechte* erworben oder lizenziert wurden.

Der Auftragnehmer erstellt hierfür ein Verzeichnis sämtlicher *bereits bestehender Rechte* an den *Ergebnissen* dieses RV oder von Teilen desselben, in dem auch die Inhaber der Rechte genannt werden. Wenn es keine *bereits bestehenden Rechte* an den *Ergebnissen* gibt, gibt der Auftragnehmer eine diesbezügliche Erklärung darüber ab. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber dieses Verzeichnis oder diese Erklärung spätestens mit der Rechnung über den Restbetrag vor.

II.13.5. Nachweis für die Überlassung bereits bestehender Rechte

Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer zusätzlich zu der in Artikel II.13.4 genannten Liste den Nachweis über die Eigentums- oder Nutzungsrechte an allen aufgeführten *bereits bestehenden Rechten* erbringen, mit Ausnahme der Rechte, die sich im Besitz des Auftraggebers befinden oder für die dieser eine Lizenz erteilt hat. Der Auftraggeber kann diesen Nachweis auch nach Ablauf dieses RV noch anfordern.

Diese Bestimmung gilt auch für Bildrechte und Tonaufnahmen.

Solche Nachweise können Rechte umfassen in Bezug auf: Teile anderer Dokumente, Bilder, Grafiken, Töne, Musik, Tabellen, Daten, Software, technische Erfindungen, Know-how, Computer-Entwicklungswerkzeuge, Routinen, Unterrouinen oder andere Programme („vorbestehende Technologien“), Konzepte, Modelle, Installationen oder Kunstwerke, Daten, Quellen, vorbestehende Dokumente oder andere extern generierte Teile.

Der Nachweis umfasst gegebenenfalls folgende Angaben:

- (a) Bezeichnung und Version eines Softwareprodukts;
- (b) vollständige Angaben zum Werk und zur Identität des *Verfassers*, Entwicklers, Urhebers, Übersetzers, Datenverarbeiters, Grafikers, Verlegers, Redakteurs, Fotografen, Produzenten;
- (c) eine Kopie der *Lizenz* zur Nutzung des Produkts oder der Vereinbarung über die Überlassung der relevanten Rechte an den Auftragnehmer oder einen Verweis auf diese *Lizenz*;
- (d) eine Kopie der Vereinbarung oder einen Auszug aus dem Beschäftigungsvertrag, mit welcher bzw. welchem dem Auftragnehmer die relevanten Rechte überlassen werden, wenn Teile der *Ergebnisse* von dessen *Personal* geschaffen werden;
- (e) gegebenenfalls die Erklärung über den Haftungsausschluss.

Der Nachweis, dass er über die Rechte verfügt, enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortung, wenn festgestellt wird, dass er doch nicht über diese Rechte verfügt, unabhängig davon, wann und durch wen dies aufgedeckt wird.

Der Auftragnehmer übernimmt auch die Gewähr dafür, dass er über die für die Übertragung erforderlichen Rechte oder Befugnisse verfügt und dass er sämtliche im Zusammenhang mit den endgültigen *Ergebnissen* abzuführenden Gebühren, unter anderem an Verwertungsgesellschaften, entrichtet hat bzw. überprüft hat, dass diese entrichtet wurden.

II.13.6. Zitate aus anderen Werken in den Ergebnissen

In den *Ergebnissen* macht der Auftragnehmer alle Zitate aus bestehenden Werken deutlich als solche kenntlich. Der Verweis muss gegebenenfalls Folgendes enthalten: den Namen des Urhebers, den Titel des Werks, das Datum und den Ort der Veröffentlichung, das Datum der Erstellung, die Adresse der Veröffentlichung im Internet, die Nummer, den Band und alle anderen Informationen, die eine einfache Bestimmung der Herkunft ermöglichen.

II.13.7. Persönlichkeitsrechte der Urheber

Mit Ablieferung der *Ergebnisse* übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass die *Urheber* Folgendem nicht unter Berufung auf ihre Persönlichkeitsrechte im Rahmen des Urheberrechts widersprechen:

- (a) Dass ihr Name bei der Vorstellung der *Ergebnisse* in der Öffentlichkeit genannt oder nicht genannt wird;
- (b) dass die *Ergebnisse* nach der Ablieferung der Endfassung an den Auftraggeber verbreitet oder nicht verbreitet werden;
- (c) dass die *Ergebnisse* angepasst werden, sofern das in einer Weise geschieht, die der Ehre oder dem Ruf des *Urhebers* nicht abträglich ist.

Bestehen Urheberpersönlichkeitsrechte an urheberrechtlich geschützten Teilen der *Ergebnisse*, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung der *Urheber* zur Einräumung oder zum Verzicht auf die entsprechenden Urheberpersönlichkeitsrechte gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuholen und ist bereit, auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

II.13.8. Rechte auf Bild- und Tonaufzeichnungen

Wenn natürliche Personen in einem *Ergebnis* erscheinen oder ihre Stimme oder andere private Angelegenheiten erkennbar aufgezeichnet werden, muss der Auftragnehmer eine Erklärung dieser Personen (oder der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen) einholen, in der sie die beabsichtigte Verwendung ihres Bildes, ihrer Stimme oder ihrer privaten Angelegenheiten genehmigen, und dem Auftraggeber auf Anfrage eine Kopie dieser Genehmigung vorlegen. Der Auftragnehmer ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen diese Zustimmung einzuholen.

II.13.9. Urheberrechtlicher Hinweis bei bereits bestehenden Rechten

Hält der Auftragnehmer *bereits bestehende Rechte* an Teilen des *Ergebnisses*, so ist bei der in Artikel I.10.1 vorgesehenen Verwendung des *Ergebnisses* ein entsprechender Verweis unter Verwendung des folgenden Haftungsausschlusses einzufügen: „© — Jahr — Europäische Schulen. Alle Rechte vorbehalten Bestimmte Teile unterliegen einer bedingten Lizenz an den Europäischen Schulen (ES)“ oder einer anderen gleichwertigen Klausel, die der Auftraggeber für angemessen hält

oder die die Parteien im Einzelfall vereinbart haben. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Aufnahme eines solchen Verweises insbesondere aus praktischen Gründen nicht möglich wäre.

II.13.10. Sichtbarkeit der Finanzierung der Europäischen Schulen und Ausschluss der Haftung

Wenn der Auftragnehmer die *Ergebnisse* nutzt, weist er darauf hin, dass sie im Rahmen eines Vertrags mit den Europäischen Schulen entstanden sind und dass die geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht den offiziellen Standpunkt des Auftraggebers wiedergeben. Der Auftraggeber kann schriftlich auf diese Verpflichtung verzichten oder den Text der Haftungsausschlussklausel zur Verfügung stellen.

II.14. HÖHERE GEWALT

II.14.1 Wird eine Partei mit einem Ereignis *höherer Gewalt* konfrontiert, so hat sie die andere Partei unverzüglich zu *benachrichtigen* und dabei die Art, die voraussichtliche Dauer und die vorhersehbaren Auswirkungen dieser Umstände anzugeben.

II.14.2 Eine Partei haftet nicht für die Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem RV oder für die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf *höhere Gewalt zurückzuführen* ist. Wird der Auftragnehmer durch ein Ereignis *höherer Gewalt* an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert, so beschränkt sich sein Anspruch auf Zahlung der Vergütung auf die tatsächlich erbrachten Dienstleistungen.

II.14.3 Die Parteien werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Schäden zu begrenzen, die sich aus *höherer Gewalt* ergeben.

II.15. SCHADENSERSATZ

II.15.1. Verspätete Lieferung

Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht innerhalb der in diesem RV festgelegten Frist, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer einen pauschalen Schadensersatz für jeden Verzugstag verlangen, der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$0,3 \times (V/d)$$

wobei:

V der Preis des betreffenden Kaufs, Liefergegenstands oder *Ergebnisses* ist;

d die im entsprechenden spezifischen Vertrag genannte Frist für die Lieferung des betreffenden Kaufs, des betreffenden Gegenstands oder des betreffenden *Ergebnisses* ist oder, in Ermangelung dessen, die Frist zwischen dem in Artikel I.4.2 genannten Datum und dem im entsprechenden spezifischen Vertrag festgelegten Liefer- oder Leistungsdatum, ausgedrückt in Tagen.

Schadenersatz kann mit einem Preisnachlass gemäß den in Artikel II.16 festgelegten Bedingungen verbunden werden.

II.15.2. Verfahren

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer *förmlich mitteilen*, dass er beabsichtigt, Schadenersatz geltend zu machen und welchen Betrag er dafür berechnet.

Der Auftragnehmer muss seine Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfangsdatum abgeben. Andernfalls wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Stellungnahmen vollstreckbar.

Wenn der Auftragnehmer eine Stellungnahme abgibt, *teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Stellungnahme Folgendes mit*:

- a) Die Rücknahme seiner Absicht, Schadenersatz geltend zu machen, oder
- b) seine endgültige Entscheidung über die Geltendmachung von Schadenersatz und dessen Höhe.

II.15.3. Art des Schadenersatzes

Die Parteien erkennen ausdrücklich an und vereinbaren, dass jeder nach diesem Artikel zu zahlende Betrag keine Vertragsstrafe ist und eine angemessene Schätzung des gerechten Ausgleichs für Schäden darstellt, die durch das Versäumnis, die Leistungen innerhalb der in diesem RV festgelegten Fristen zu erbringen, verursacht wurden.

II.15.4. Reklamationen und Haftung

Schadenersatzansprüche berühren weder die tatsächliche oder potenzielle Haftung des Auftragnehmers noch die Rechte des Auftraggebers nach Artikel II.18.

II.16. PREISENKUNGEN

II.16.1. Qualitätsstandards

Wenn der Auftragnehmer die Lieferungen nicht in Übereinstimmung mit dem RV oder dem spezifischen Vertrag („unerfüllte Verpflichtungen“) oder die Lieferungen nicht in Übereinstimmung mit den erwarteten Qualitätsstandards, die in der Leistungsbeschreibung festgelegt sind, liefert („Lieferung minderer Qualität“), kann der Auftraggeber die Zahlungen im Verhältnis zur Schwere der unerfüllten Verpflichtungen oder der Lieferung minderer Qualität kürzen oder zurückfordern. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Auftraggeber ein *Ergebnis*, einen Bericht oder eine Lieferung im Sinne von Artikel I.6 nicht genehmigen kann, nachdem der Auftragnehmer geforderte zusätzliche Informationen, Korrekturen oder eine neue Version vorgelegt hat.

Eine Preisminderung kann mit Schadenersatz unter den Bedingungen des Artikels II.15 auferlegt werden.

II.16.2. Verfahren

Der Auftraggeber *teilt dem Auftragnehmer förmlich seine Absicht mit*, die Zahlung zu kürzen, zusammen mit dem entsprechenden berechneten Betrag.

Der Auftragnehmer muss seine Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfangsdatum abgeben. Andernfalls wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Stellungnahmen vollstreckbar.

Wenn der Auftragnehmer eine Stellungnahme abgibt, *teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Stellungnahme Folgendes mit:*

- a) Die Rücknahme seiner Absicht, die Zahlung zu kürzen; oder
- b) die endgültige Entscheidung zur Kürzung der Zahlung und den entsprechenden Betrag.

II.16.3. Reklamationen und Haftung

Preisnachlässe berühren nicht die tatsächliche oder potenzielle Haftung des Auftragnehmers oder die Rechte des Auftraggebers nach Artikel II.18.

II.17. AUSSETZUNG DER UMSETZUNG DES RV

II.17.1. Aussetzung durch den Auftragnehmer

Liegt beim Auftragnehmer ein Fall von *höherer Gewalt* vor, kann er die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines spezifischen Vertrages aussetzen.

Der Auftragnehmer *teilt dem Auftraggeber die Aussetzung unverzüglich mit*. In der *Mitteilung* beschreibt der Auftragnehmer die Umstände der *höheren Gewalt* und gibt an, wann er erwartet, die Erfüllung des Vertrags wieder aufnehmen zu können.

Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber *benachrichtigen*, dass er in der Lage ist, die *Ausführung des spezifischen Vertrags* wieder aufzunehmen, es sei denn, der Auftraggeber hat den RV oder den spezifischen Vertrag bereits gekündigt.

II.17.2. Aussetzung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann die *Durchführung* des gesamten oder eines Teils *des RV* oder die *Durchführung* des gesamten oder eines Teils des *spezifischen Vertrags* aussetzen:

- a) Wenn sich herausstellt, dass das Verfahren zur Vergabe des RV oder eines spezifischen Vertrags oder die *Durchführung des RV* mit *Unregelmäßigkeiten, Betrug oder einer Verletzung von Pflichten behaftet ist*;
- b) um festzustellen, ob der Verdacht auf *Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen* begründet ist.

Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer von der Aussetzung unter Angabe von Gründen *formell unterrichten*. Die Aussetzung wird mit dem Datum der *formellen Mitteilung* oder zu einem späteren, in der *formellen Mitteilung* genannten Datum wirksam.

Nach Beendigung der Überprüfung *benachrichtigt* der Auftraggeber den Auftragnehmer von:

- (a) Seiner Entscheidung, die Aussetzung aufzuheben; oder

- (b) seiner Absicht, den RV oder einen spezifischen Vertrag gemäß Artikel II.18.1 Buchstaben f oder j zu kündigen.

Der Auftragnehmer kann im Falle der Aussetzung eines Teils des RV oder eines spezifischen Vertrags keine Entschädigung verlangen.

Außerdem kann der Auftraggeber die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.21.7 aussetzen.

II.18. KÜNDIGUNG DES RV

II.18.1. Gründe für die Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann den RV oder einen laufenden spezifischen Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- (a) Wenn mit dem Erbringen von Dienstleistungen im Rahmen eines laufenden spezifischen Vertrags nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem dafür festgesetzten Termin tatsächlich begonnen wurde und wenn der gegebenenfalls vorgeschlagene neue Termin vom Auftraggeber unter Berücksichtigung von Artikel II.11.2 als unannehmbar angesehen wird;
- (b) wenn der Auftragnehmer aus eigenem Verschulden nicht in der Lage ist, eine für die *Umsetzung des RV* erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung zu erhalten;
- (c) wenn der Auftragnehmer den RV nicht umsetzt oder den spezifischen Vertrag nicht gemäß der Leistungsbeschreibung oder der *Dienstleistungsanfrage* ausführt oder wenn der Auftragnehmer eine andere wesentliche vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt oder wenn der Auftragnehmer sich wiederholt weigert, spezifische Verträge zu unterzeichnen. Die Kündigung von drei oder mehr spezifischen Verträgen unter diesen Umständen ist ebenfalls ein Kündigungsgrund für den RV;
- (d) wenn sich der Auftragnehmer oder eine Person, die unbegrenzt für die Schulden dieses Auftragnehmers haftet, in einer der in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet⁴;
- (e) wenn sich der Auftragnehmer oder eine *verbundene Person* in einer der in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben c bis h oder Artikel 136 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet;
- (f) wenn sich herausstellt, dass das Verfahren zur Vergabe des RV oder die *Durchführung des RV* mit *Unregelmäßigkeiten*, *Betrug* oder einer *Verletzung von Pflichten* behaftet ist;
- (g) wenn der Auftragnehmer die anwendbaren umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Unionsrecht, nationales Recht und Tarifverträge oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden, nicht einhält;
- (h) wenn der Auftragnehmer sich in einer Situation befindet, die einen *Interessenkonflikt* oder ein *kollidierendes berufliches Interesse* im Sinne von Artikel II.7 darstellen könnte;
- (i) wenn eine rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder eine Kontrolländerung in der Situation des Auftragnehmers die *Durchführung des RV* wesentlich beeinträchtigen

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Finanzvorschriften für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2018.193.01.0001.01.FRA&toc=OJ:L:2018:193:TOC

- oder die Bedingungen, unter denen der RV ursprünglich vergeben wurde, wesentlich ändern könnte oder wenn eine Änderung im Zusammenhang mit den in Artikel 136 der Verordnung (EU) 2018/1046 aufgeführten Ausschlussituationen die Vergabeentscheidung in Frage stellt;
- (j) im Falle *höherer Gewalt*, wenn die Wiederaufnahme der Ausführung unmöglich ist oder wenn eine notwendige Änderung des RV oder des konkreten Vertrages dazu führen würde, dass die Leistungsbeschreibung nicht mehr eingehalten wird oder zu einer Ungleichbehandlung zwischen Bietern oder Auftragnehmern führen würde;
 - (k) wenn sich der Bedarf des Auftraggebers ändert und neue Dienstleistungen im Rahmen des RV nicht mehr erforderlich sind; in diesen Fällen werden die spezifischen laufenden Verträge nicht in Frage gestellt;
 - (l) wenn nach der Beendigung des RV mit einem oder mehreren Auftragnehmern der Mehrfach-RV mit Neuausschreibung nicht mehr den erforderlichen Mindestwettbewerb beinhaltet;
 - (m) wenn der Auftragnehmer die sich aus Artikel II.9.2. ergebenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht einhält;
 - (n) wenn der Auftragnehmer die geltenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2016/679 nicht einhält.

II.18.2. Gründe für eine Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den RV oder einen spezifischen laufenden Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, einschließlich der Verpflichtung, dem Auftragnehmer die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung des RV oder die Erfüllung eines spezifischen Vertrags gemäß der Leistungsbeschreibung erforderlich sind.

II.18.3. Kündigungsverfahren

Eine Partei muss der anderen Partei ihre Absicht, den RV oder einen spezifischen Vertrag zu kündigen, unter Angabe der Gründe für die Kündigung *förmlich mitteilen*.

Die andere Partei hat 30 Tage ab Empfangsdatum Zeit, ihre Stellungnahme abzugeben, einschließlich der Maßnahmen, die sie ergriffen hat oder ergreifen wird, um die weitere Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu gewährleisten. In Ermangelung dessen wird der Kündigungsbeschluss an dem Tag wirksam, der auf den Ablauf der Frist zur Abgabe von Stellungnahmen folgt.

Äußert sich die andere Partei, so teilt ihr die kündigungswillige Partei die Rücknahme ihrer Kündigungsabsicht oder ihren endgültigen Kündigungsbeschluss *förmlich mit*.

In den in Artikel II.18.1 Buchstaben a bis d, g bis i und k bis n sowie in Artikel II.18.2 genannten Fällen wird das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, in der *formellen Mitteilung* angegeben.

In den in Artikel II.18.1 Buchstaben e, f und j genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der Auftragnehmer die *Mitteilung* über die Kündigung erhält.

Außerdem leistet der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers und ungeachtet des Kündigungsgrunds jede notwendige Unterstützung einschließlich der Bereitstellung von Informationen, Unterlagen und Dateien, damit der Auftraggeber die Dienstleistungen ohne Unterbrechung oder nachteilige Auswirkungen auf deren Qualität oder Kontinuität abschließen, weiterführen oder von einem neuen Auftragnehmer oder intern übernehmen lassen kann. Die Parteien können vereinbaren, einen Übergangsplan zu erstellen, in dem die Bedingungen für die

Unterstützung des Auftragnehmers festgelegt werden, sofern ein solcher Plan nicht bereits in den anderen Vertragsunterlagen oder in der Leistungsbeschreibung detailliert aufgeführt ist. Der Auftragnehmer leistet diese Unterstützung ohne zusätzliche Kosten, es sei denn, er kann nachweisen, dass dazu erhebliche zusätzliche Ressourcen und Mittel erforderlich sind; in diesem Fall legt er einen Kostenvoranschlag vor, und die Vertragsparteien verhandeln in gutem Glauben über eine Einigung.

II.18.4. Wirkungen der Kündigung

Der Auftragnehmer haftet für den Schaden, der dem Auftraggeber durch die Kündigung des RV oder eines spezifischen Vertrages entsteht, einschließlich der zusätzlichen Kosten für die Beauftragung eines anderen Auftragnehmers mit der Erbringung oder Fertigstellung der Leistung, es sei denn, der Schaden ist die Folge einer Kündigung gemäß Artikel II.18.1 Buchstaben j, k oder l oder Artikel II.18.2. Der Auftraggeber kann Ersatz für solche Schäden verlangen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz für Verluste, die sich aus der Beendigung des RV oder eines spezifischen Vertrages ergeben, einschließlich des Verlustes des erwarteten Gewinns, es sei denn, dieser Verlust wurde durch die in Artikel II.18.2 genannte Situation verursacht.

Der Auftragnehmer trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren.

Der Auftragnehmer übermittelt sämtliche Berichte, Leistungen oder *Ergebnisse* sowie Rechnungen für vor dem Datum der Kündigung erbrachte Dienstleistungen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Kündigung.

Im Falle eines gemeinsamen Gebots kann der Auftraggeber den RV oder einen mit jedem Mitglied der Bietergemeinschaft geschlossenen spezifischen Vertrag gemäß Artikel II.18.1 Buchstaben d, e, g, m und n unter den in Artikel II.11.2 genannten Bedingungen gesondert kündigen.

II.19. RECHNUNGEN, MEHRWERTSTEUER

II.19.1. Rechnungen und Mehrwertsteuer

Rechnungen müssen die Identität des Auftragnehmers (bzw. des federführenden Auftragnehmers im Falle eines gemeinsamen Gebots), den Betrag, die Währung und das Datum sowie den Verweis auf den RV und den spezifischen Vertrag ausweisen.

Rechnungen müssen den Ort der Mehrwertsteuerpflicht des Auftragnehmers (oder des federführenden Auftragnehmers im Falle eines gemeinsamen Angebots) angeben und die Beträge ohne Mehrwertsteuer und die Beträge mit Mehrwertsteuer getrennt ausweisen.

Der Auftraggeber ist von allen Zöllen und Steuern, einschließlich der Mehrwertsteuer, gemäß der von der nationalen Behörde des Landes, in dem die Zölle und Steuern zu zahlen gewesen wären, gewährten Befreiung befreit.

Der Auftragnehmer (oder federführende Auftragnehmer im Falle eines gemeinsamen Gebots) muss bei den zuständigen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die für die *Umsetzung des RV* erforderlichen Lieferungen und Leistungen von Zöllen und Steuern, einschließlich der Mehrwertsteuer, befreit sind.

II.19.2. Fakturierung per E-Mail

Wenn die besonderen Bedingungen dies vorsehen, hat der Auftragnehmer (bzw. der federführende Auftragnehmer im Falle eines gemeinsamen Gebots) Rechnungen per E-Mail an die angegebene Adresse einzureichen, vorzugsweise im PDF-Format.

II.20. PREISREVISION

Wenn in Artikel I.5.2 ein Preisrevisionsindex vorgesehen ist, gilt dieser Artikel.

Die Preise sind fest und nicht revidierbar während des ersten Jahres des RV.

Zu Beginn des zweiten Jahres des RV und in jedem darauffolgenden Jahr kann jeder Preis auf Wunsch einer der beiden Parteien nach oben oder unten korrigiert werden.

Die Vertragsparteien beantragen die Preisanpassung spätestens drei Monate vor Ablauf jeden Vertragsjahres nach Inkrafttreten des RV schriftlich. Die andere Vertragspartei bestätigt den Eingang dieses Antrags innerhalb von 14 Tagen.

Am Tag, an dem das betreffende Vertragsjahr abläuft, teilt der Auftraggeber den endgültigen Index für den Monat mit, in dem der Antrag eingegangen ist, oder – falls dieser nicht vorliegt – den letzten verfügbaren vorläufigen Index für diesen Monat. Der Auftragnehmer ermittelt auf dieser Grundlage diesen neuen Preis und teilt ihn so schnell wie möglich dem Auftraggeber zur Überprüfung mit.

Der Auftraggeber kauft zu den Preisen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des spezifischen Vertrags gelten.

Die Preisrevision wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$Pr = Po \times \left(\frac{Ir}{Io} \right)$$

wobei: Pr = revidierter Preis;

Po = Gebotspreis;

Io = Index des Monats des Inkrafttretens des RV;

Ir = Index des Monats, in dem die Preisänderungsanfrage eingegangen ist.

II.21. ZAHLUNGEN UND GARANTIEN

II.21.1. Datum der Zahlung

Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem das Konto des Auftraggebers belastet wird.

II.21.2. Währung

Die Zahlungen erfolgen in Euro, sofern nicht in Artikel I.7 eine andere Währung vorgesehen ist.

II.21.3. Umrechnung

Der Auftraggeber nimmt Umrechnungen zwischen Euro und einer anderen Währung zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Euro-Tageskurs vor oder, wenn dies nicht möglich ist, zu dem von der Europäischen Kommission ermittelten und auf der unten genannten Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurs für den Tag, an dem der Auftraggeber die Zahlungsanweisung ausstellt.

Der Auftragnehmer nimmt Umrechnungen zwischen Euro und einer anderen Währung zu dem von der Europäischen Kommission ermittelten und auf der unten genannten Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurs vor, der am Rechnungsdatum gilt.

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_fr.cfm

II.21.4. Überweisungskosten

Hinsichtlich der Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) Der Auftraggeber trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebühren für ausgehende Überweisungen;
- (b) der Auftragnehmer trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebühren für eingehende Überweisungen;
- (c) verursacht eine Vertragspartei eine nochmalige Überweisung, trägt sie die Gebühren dafür.

II.21.5. Vorfinanzierungsgarantie, Erfüllungsgarantie und Garantieeinbehalt

Wenn gemäß Artikel I.6 eine Finanzgarantie für die Zahlung einer Vorfinanzierung oder als Erfüllungsgarantie oder Einbehalt einer Garantie erforderlich ist, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Die Finanzgarantie wird von einer vom Auftraggeber zugelassenen Bank oder einem Finanzinstitut oder auf Wunsch des Auftragnehmers und mit Zustimmung des Auftraggebers von einem Dritten gestellt; und
- (b) die Wirkung der Garantie besteht darin, dass die Bank, das Finanzinstitut oder ein sonstiger Dritter auf erstes Anfordern eine unwiderrufliche gesamtschuldnerische Bürgschaft oder Garantie für die Verpflichtungen des Auftragnehmers übernimmt, ohne dass der Auftraggeber verpflichtet ist, den Hauptschuldner (den Auftragnehmer) zu verfolgen.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten dieser Sicherheitsleistung.

Eine Vorfinanzierungsgarantie bleibt wirksam, bis die Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder dem Restbetrag verrechnet worden ist. Wenn die Zahlung des Restbetrags durch eine Einziehungsanordnung erfolgt, bleibt die Vorfinanzierungsgarantie drei Monate lang wirksam, nachdem die Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer abgesandt worden ist. Der Auftraggeber gibt die Garantie innerhalb des folgenden Monats frei.

Erfüllungsgarantien decken die Einhaltung der wesentlichen Vertragspflichten bis zur endgültigen Abnahme der Lieferung durch den Auftraggeber ab. Die Erfüllungsgarantie darf 10 % des Gesamtpreises des spezifischen Vertrags nicht überschreiten. Der Auftraggeber gibt die Garantie nach der endgültigen Billigung der betreffenden Dienstleistung in vollem Umfang frei, wie im spezifischen Vertrag vorgesehen.

Garantieeinbehalte sichern die vollständige Erbringung der Dienstleistungen nach Maßgabe des spezifischen Vertrags – auch während des vertraglichen Haftungszeitraums – bis zur endgültigen Billigung durch den Auftraggeber. Der Garantieeinbehalt darf 10 % des Gesamtpreises des spezifischen Vertrags nicht überschreiten. Der Auftraggeber muss die Garantie nach Ablauf der Haftungsfrist freigeben, wie im spezifischen Vertrag vorgesehen.

Hat der Auftraggeber eine Erfüllungsgarantie für einen spezifischen Vertrag gefordert, kann er nicht zusätzlich einen Garantieeinbehalt fordern.

II.21.6. Zwischenzahlungen und Zahlung des Restbetrags

Der Auftragnehmer (oder der federführende Auftragnehmer im Falle einer gemeinsamen Ausschreibung) muss eine Rechnung einreichen, um die Zwischenzahlung zu beantragen, wie in Artikel I.6, der Leistungsbeschreibung oder dem spezifischen Vertrag vorgesehen.

Der Auftragnehmer (oder federführende Auftragnehmer im Falle eines gemeinsamen Gebots) muss innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Zeitraums zum Erbringen von Leistungen eine Rechnung einreichen, um die Zahlung des Restbetrags zu beantragen, wie in Artikel I.6, in der Leistungsbeschreibung oder dem spezifischen Vertrag vorgesehen.

Mit der Begleichung der Rechnung und der Billigung der Unterlagen werden die Ordnungsmäßigkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen nicht bestätigt.

Die Zahlung des Restbetrags kann im Wege der Einziehung erfolgen.

II.21.7. Aussetzung der Zahlungsfrist

Der Auftraggeber kann die in Artikel I.6 genannten Zahlungsfristen jederzeit aussetzen, indem er dem Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Geboten dem federführenden Auftragnehmer) *mitteilt*, dass seine Rechnung nicht bearbeitet werden kann. Mögliche Gründe, aus denen der Auftraggeber eine Rechnung nicht bearbeiten kann, sind:

- (b) Die Rechnung entspricht nicht den Bestimmungen des RV;
- (c) der Auftragnehmer hat nicht die richtigen Unterlagen vorgelegt oder nicht die richtigen Leistungen geliefert, oder
- (d) der Auftraggeber bringt Einwände gegen die mit der Rechnung vorgelegten Unterlagen oder gelieferten Leistungen vor.

Eine derartige Fristaussetzung *teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Geboten dem federführenden Auftragnehmer) unter Angabe der Gründe so schnell wie möglich mit*. In den Fällen b und c teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder federführender Auftragnehmer im Falle eines gemeinsamen Angebots) die Fristen für die Vorlage zusätzlicher Informationen, Berichtigungen oder einer neuen Fassung der Unterlagen oder Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers mit.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem der Auftraggeber die *Mitteilung* absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag weiter, an dem die angeforderten Informationen oder die überarbeiteten Unterlagen eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind. Übersteigt der Aussetzungszeitraum zwei Monate, kann der Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Angeboten der federführende Auftragnehmer) vom Auftraggeber eine Begründung für die weitere Aussetzung verlangen.

Wurde eine Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung einer in Absatz 1 dieses Artikels genannten Unterlage ausgesetzt und die neue Unterlage ebenfalls zurückgewiesen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den spezifischen Vertrag gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe c zu kündigen.

II.21.8. Verzugszinsen

Bei Ablauf der in Artikel I.6 genannten Zahlungsfrist hat der Auftragnehmer (oder federführender Auftragnehmer im Falle eines gemeinsamen Gebots) Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz (dem Referenzzinssatz) plus acht Prozentpunkte. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz für den ersten Tag des Monats, in dem die Zahlungsfrist endet.

Die Aussetzung von Zahlungsfristen gemäß Artikel II.21.7 gilt für die Zwecke der Zinsberechnung nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich zum Tag der Zahlung im Sinne von Artikel II.21.1 ab.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen jedoch auf nicht mehr als 200 EUR, sind sie nur dann an den Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Geboten den federführenden Auftragnehmer) zu zahlen, wenn dieser sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung anfordert.

II.22. ERSTATTUNGEN

II.22.1 Wenn die besonderen Bestimmungen oder die Leistungsbeschreibung dies vorsehen, muss der Auftraggeber die unmittelbar mit der Erbringung der Dienstleistungen zusammenhängenden Kosten entweder gegen Vorlage von Belegen durch den Auftragnehmer oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen erstatten.

II.22.2 Der Auftraggeber erstattet die Reise- und Aufenthaltskosten auf der Grundlage der kürzesten Strecke und der Mindestanzahl der erforderlichen Übernachtungen am Bestimmungsort.

II.22.3 Der Auftraggeber erstattet die Reisekosten wie folgt:

- a) Flugreisen: bis zum maximalen Preis eines Economy-Class-Tickets zum Zeitpunkt der Buchung;
- b) Reisen mit dem Schiff oder der Bahn: bis zum Höchstpreis eines Tickets der ersten Klasse;
- c) Reisen mit dem Auto: zum Preis einer einfachen Bahnfahrkarte zweiter Klasse für die gleiche Reise am gleichen Tag.

Außerdem erstattet der Auftraggeber die Kosten für Reisen außerhalb des Gebiets der Union, wenn er zuvor seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

II.22.4 Der Auftraggeber erstattet die Aufenthaltskosten auf der Grundlage eines Tagegeldes wie folgt:

- a) Für Hin- und Rückfahrten von weniger als 200 km wird kein Tagegeld gezahlt;
- b) das Tagegeld wird erst nach Erhalt eines Nachweises über die Anwesenheit der betreffenden Person am Bestimmungsort gezahlt;
- c) das Tagegeld deckt pauschal alle Aufenthaltskosten, einschließlich Mahlzeiten, Transport vor Ort, einschließlich der Fahrt zu und von Flughäfen oder Bahnhöfen, Versicherungen und Auslagen;
- d) das Tagegeld wird zu den in Artikel I.5.3 genannten Pauschalsätzen gezahlt;
- e) die Übernachtungskosten werden gegen Nachweis für die notwendigen Übernachtungen am Bestimmungsort bis zu den in Artikel I.5.3 genannten Pauschalhöchstsätzen erstattet.

II.22.5 Der Auftraggeber erstattet die Kosten für die Beförderung von unbegleiteten Ausrüstungen oder Gepäckstücken, wenn er zuvor seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

II.23. EINZIEHUNG

II.23.1 Wenn ein Betrag nach dem RV zurückgefordert werden soll, muss der Auftragnehmer den Betrag an den Auftraggeber zurückzahlen.

i. Einziehungsverfahren

Vor der Einziehung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer seine Absicht, den beanspruchten Betrag einzuziehen, unter Angabe der Höhe des Betrags und der Gründe für die Einziehung *förmlich* mit und fordert den Auftragnehmer auf, eine etwaige Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen abzugeben.

Geht keine Stellungnahme ein oder beschließt der Auftraggeber trotz der abgegebenen Stellungnahmen, am Einziehungsverfahren festzuhalten, bestätigt er die Einziehung durch die *förmliche Mitteilung* einer Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer, in der das Zahlungsdatum genau angegeben ist. Der Auftragnehmer zahlt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Einziehungsanordnung.

Zahlt der Auftragnehmer nicht bis zum Fälligkeitstermin, kann der Auftraggeber den fälligen Betrag nach schriftlicher Unterrichtung des Auftragnehmers auf folgende Weise einziehen:

- (a) Durch Verrechnung mit Beträgen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zustehen;
- (b) durch die Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine solche vorgelegt hat;
- (c) durch die Einleitung rechtlicher Schritte.

II.23.1. Verzugszinsen

Zahlt der Auftragnehmer den geschuldeten Betrag nicht innerhalb der vom Auftraggeber in der Einziehungsanordnung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel II.21.8 genannten Satz an. Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis zu dem Tag ab, an dem der geschuldete Betrag vollständig beim Auftraggeber eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.23.2. Bestimmungen für die Einziehung bei gemeinsamen Geboten

Wird der Vertrag mit einer Gruppe abgeschlossen (gemeinsames Angebot), ist die Gruppe unter den in Artikel II.6 (Haftung) genannten Bedingungen gesamtschuldnerisch haftbar. Der Auftraggeber sendet die Einziehungsanordnung zunächst an den federführenden Auftragnehmer.

Hat der federführende Auftragnehmer bis zum Fälligkeitstermin immer noch nicht die vollständige Zahlung geleistet und kann der fällige Betrag nicht oder nur teilweise gemäß Artikel II.23.2 Buchstabe a verrechnet werden, kann der Auftraggeber den ausstehenden Betrag von einem oder mehreren anderen Mitgliedern des Konsortiums einfordern, indem er jedem von ihnen eine Einziehungsanordnung gemäß Artikel II.23.2 *zustellt*.

II.24. KONTROLLEN UND AUDITS

II.24.1 Die Europäische Kommission und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung können eine Kontrolle durchführen oder ein Audit der *Umsetzung des RV* verlangen. Solche Kontrollen und Audits können vom Personal des OLAF oder von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden.

Solche Kontrollen und Audits können jederzeit während des Erbringens von Leistungen und bis zu fünf Jahre nach Zahlung des Restbetrags des letzten unter diesem RV erteilten spezifischen Vertrags eingeleitet werden.

Das Audit gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem das vom Auftraggeber abgesandte entsprechende Schreiben eingeht. Die Audits werden streng vertraulich durchgeführt.

II.24.2 Der Auftragnehmer muss alle Originaldokumente auf einem geeigneten Medium, einschließlich digitaler Medien, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Zahlung des Restbetrags des letzten unter diesem RV erteilten spezifischen Vertrags aufbewahren.

II.24.3 Der Auftragnehmer muss den Mitarbeitern der Europäischen Kommission und von dieser beauftragten externen Personen angemessenen Zugang zu den Standorten und Räumlichkeiten, in denen der RV durchgeführt wird, sowie zu allen für die Durchführung solcher Kontrollen und Audits erforderlichen Informationen, einschließlich Informationen in elektronischem Format, gewähren. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Kontrolle oder des Audits verfügbar sind und auf Verlangen in einem geeigneten Format übergeben werden.

II.24.4 Auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen ist ein Zwischenbericht zu erstellen. Die Europäische Kommission oder ihr Bevollmächtigter muss ihn dem Auftragnehmer

zukommen lassen, der ab dem Datum des Erhalts 30 Tage Zeit hat, sich dazu zu äußern. Der abschließende Bericht wird dem Auftragnehmer innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Auf der Grundlage der endgültigen Prüfungsfeststellungen kann die Europäische Kommission alle oder einen Teil der geleisteten Zahlungen gemäß Artikel II.23 wieder einziehen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die sie für erforderlich hält.

II.24.5 Im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor *Betrug* und anderen *Unregelmäßigkeiten* sowie der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit dem Vertrag *Betrug*, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Die Ergebnisse einer Untersuchung können zu strafrechtlicher Verfolgung nach nationalem Recht führen.

Untersuchungen können jederzeit während der Erbringung von Dienstleistungen und bis zu fünf Jahre nach Zahlung des Restbetrages des letzten unter diesem RV erteilten spezifischen Vertrages durchgeführt werden.

II.24.6 Der Rechnungshof und die Europäische Staatsanwaltschaft, die durch die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates eingerichtet wurden⁵, haben in Bezug auf Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen die gleichen Rechte, einschließlich des Rechts auf Zugang, wie die Europäische Kommission.

⁵ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft.

ANHANG III - Datenschutzvereinbarung

DIE PARTEIEN

XXXXXX ZUM EINEN, im Namen und auf Rechnung von XXXX (nachfolgend „VERANTWORTLICHER“) handelnd, Inhaber der Steuernummer XXXXX und dessen Adresse zu Zwecken der Identifizierung lautet:

XXXXXX –
XXXXX
XXX

und,

XXXXX, ZUM ANDEREN, Inhaber des Ausweises mit der Nummer XXXX, im Namen und auf Rechnung von XXXX (nachfolgend „AUFTRAGSVERARBEITER“) handelnd, mit der Geschäftsidentität XXXXX, mit MwSt.-Identifikationsnummer, und dessen Adresse zu Zwecken der Identifizierung lautet:

XXXXXX –
XXXXX
XXX

Beide Parteien in gegenseitiger Anerkennung, dass sie die notwendige Rechtsfähigkeit besitzen

I. Gegenstand

Es ist Gegenstand dieser Klauseln, die Bedingungen festzulegen, zu denen der Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen die nachstehend festgelegten Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten durchzuführen hat.

Im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung verpflichten sich die Parteien, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften einzuhalten, und hierbei insbesondere Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlament und des Rates vom 27. April 2016, anwendbar seit dem 25. Mai 2018 (nachfolgend „Europäische Datenschutz-Grundverordnung“).

II. Beschreibung der in Rede stehenden Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter ist hiermit befugt, im Namen des Verantwortlichen die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die zur Erbringung der folgenden Dienstleistung(en) erforderlich sind: Dienstleistungen für Klassenfahrten

Die Art der Datenverarbeitungsvorgänge ist die Verwendung der Daten, um Klassenfahrten für die Europäischen Schulen zu organisieren

Der Zweck oder die Zwecke der Verarbeitung ist/sind eine möglichst wirkungsvolle Organisation von Klassenfahrten für die Europäischen Schulen

Bei den personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, handelt es sich um Namen, Vornamen, Allergien von Schüler*innen, Lehrkräften und Begleitpersonen

Die Kategorien betroffener Personen sind Schüler*innen, Lehrkräfte und Begleitpersonen

Für die Durchführung der Dienstleistung, die Gegenstand dieses Vertrags ist, stellt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter die folgenden notwendigen Informationen zur Verfügung: Namen, Vornamen, Allergien von Schüler*innen, Lehrkräften und Begleitpersonen.

III. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt am [...] für einen Zeitraum von [...] in Kraft.

IV. Pflichten des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich:

- die Daten ausschließlich für den Zweck oder die Zwecke zu verarbeiten, der/die der Verarbeitung zugrunde liegt/liegen,
- die Daten in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten, die in (...) dieses Vertrags aufgeführt sind,
- den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn eine Anweisung als Verstoß gegen die Europäische Datenschutz-Grundverordnung oder jede andere Bestimmung des EU-Rechts oder gegen Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten betrachtet wird,
- den Verantwortlichen zu informieren, wenn der Auftragsverarbeiter Daten gemäß EU-Recht oder dem Recht eines EU-Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln muss, es sein denn, das betreffende Recht verbietet eine derartige Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses,
- die Vertraulichkeit der im Rahmen dieses Vertrags verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten,
- sicherzustellen, dass die Personen, die gemäß diesem Vertrag befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten:
 - sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen,
 - eine angemessene Schulung im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten erhalten,
 - den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, in Bezug auf die Tools, Produkte, Anwendungen oder Dienstleistungen des Auftragsverarbeiters, Rechnung tragen.

Der Auftragsverarbeiter darf die Dienste eines anderen Auftragsverarbeiters nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch nehmen, um spezifische Verarbeitungstätigkeiten durchzuführen.

Im Fall einer Genehmigung ist der andere Auftragsverarbeiter verpflichtet, die Pflichten dieses Vertrags im Namen des Verantwortlichen und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen zu erfüllen. Es liegt in der Verantwortung des ersten Auftragsverarbeiters sicherzustellen, dass der andere Auftragsverarbeiter dieselben ausreichenden Garantien bereitstellt, um geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dergestalt zu treffen, dass die Verarbeitung den Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung entspricht. Verstößt der andere Auftragsverarbeiter gegen seine Datenschutzpflichten, haftet der erste Auftragsverarbeiter weiterhin vollständig gegenüber dem Verantwortlichen für die Erfüllung der Pflichten des anderen Auftragsverarbeiters.

V. Rechte der betroffenen Personen

- Pflichten des Verantwortlichen gegenüber dem Auftragsverarbeiter:

Der Auftragsverarbeiter oder jede Person, deren personenbezogene Daten vom Verantwortlichen im Rahmen dieser Spezifikationen verarbeitet werden, haben als betroffene Personen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 besondere Rechte, insbesondere das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten und das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ggf. Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen oder das Recht auf Datenübertragbarkeit.

In allen Fragen betreffend die Verarbeitung seiner oder ihrer personenbezogenen Daten wendet sich der Auftragnehmer oder jede andere betroffene Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen dieser Spezifikationen verarbeitet werden, an den Verantwortlichen. Er oder sie kann sich auch an den Datenschutzbeauftragten wenden, der an den Verantwortlichen berichtet. Betroffene Personen haben das Recht, jederzeit eine Beschwerde bei der belgischen Datenschutzbehörde einzureichen.

Detaillierte Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten kann vom Verantwortlichen angefordert werden.

- Pflichten des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen gemäß (EU) 2016/679, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung ihrer Rechte seitens betroffener Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen dieser Spezifikationen verarbeitet werden, nachzukommen. Der Auftragsverarbeiter muss den Verantwortlichen über derartige Anträge unverzüglich informieren.

VI. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Sobald dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich und spätestens nach 48 Stunden. Die Meldung an den Verantwortlichen enthält in diesem Fall zumindest folgende Informationen:

- a) die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung;
- c) die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich ggf. Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit diese Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, können die Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung gestellt werden.

Nachdem die Zustimmung des Verantwortlichen eingeholt und erteilt worden ist, benachrichtigt der Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag des Verantwortlichen die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen in der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Artikeln 31 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679, im Einzelnen:

- a) Einhaltung der Datenschutzpflichten des Verantwortlichen in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten;
- b) Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die belgische Datenschutzbehörde;
- c) Durchführung von Folgenabschätzungen in Bezug auf den Datenschutz und vorherige Konsultationen im erforderlichen Umfang.

VII. Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragsverarbeiter muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung treffen, insbesondere, falls erforderlich:

- (a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- (b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zur Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- (c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- (d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung;
- (e) Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugter Offenlegung von beziehungsweise unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

VIII. Speicherung von Daten

Die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter überschreitet nicht den in Artikel II.24.2 angegebenen Zeitraum.

Am Ende dieses Zeitraums muss der Auftragnehmer alle im Namen des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und Kopien dieser Daten nach Wahl des Verantwortlichen unverzüglich und in gemeinsam vereinbarter Form entweder zurückgeben oder wirksam löschen, sofern nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur längeren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

IX. Verzeichnis von Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten

Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, von Übermittlungen personenbezogener Daten, von Verletzungen des Schutzes der Daten und der Maßnahmen, die in Bezug auf Anträge der betroffenen Personen, deren personenbezogenen Daten verarbeitet wurden, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Rechte und Anträge auf Auskunft über personenbezogene Daten seitens Dritter getroffen worden sind.

X. Offenlegung von Daten durch den Auftragsverarbeiter aufgrund rechtlicher Verpflichtung

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über rechtsverbindliche Anträge auf Offenlegung von im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten, die eine nationale amtliche Behörde, einschließlich einer Behörde in einem Drittland, an den Auftragsverarbeiter stellt.

Der Auftragsverarbeiter ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen eine solche Auskunft zu geben.

XI. Dokumentation

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten des Verantwortlichen zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem anderen, von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und trägt zu diesen bei.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Auftragnehmer,

Für den Auftraggeber:

[Vorname/Nachname/Position]

[Name
Unternehmens/ Vorname/ Nachname/ Position] des

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

[Ort], den [Datum]

[Ort], den [Datum]

Duplikat auf Englisch.